



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

- Feststellung der UVP-Pflicht -

vom 28.10.2024, Az.: 50.1-693.17-2024-06137/tl

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Die Stadt Öhringen benötigt eine weitere Gewerbefläche im Gewann Wammesfeld am östlichen Siedlungsrand. Der Hapbach fließt durch diese Fläche. In den Oberlauf des Hapbachs mündet ein Gewässer II. Ordnung von nicht untergeordneter Bedeutung mit der amtlichen Bezeichnung „Zulauf Hapbach“ mit der ID 24745. Dieses Gewässer soll zusätzlich an den bestehenden Verrohrungen im Bereich der Überfahrten erweitert werden. Dies stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Der Gewässerausbau bedarf gemäß der Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen UVP-Vorprüfung.

Die zuständige untere Wasserbehörde hat daraufhin die allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei dieser Vorprüfung hat die Behörde berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben gem. § 7 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, 28.10.2024

gez.

Lemke